

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.05

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	399
Hinweis auf die Veröffentlichung der Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	399
8. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988	399
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Jahresabschluss 2004 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn	400
Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen	401
STADT WITTINGEN	
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 27.11.2005	403
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Novembermarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, am 06.11.2005	404

	8b. Änderung des Flächennutzungsplanes	405
	3. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße – Neu“, Ortschaft Knesebeck, mit ÖBV	407
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	409
GEMEINDE SASSENBURG	3. Änderung des Bebauungsplanes „Baukels- feld II“ in der Ortschaft Westerbeck	410
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Verordnung über die Öffnungszeiten der Ver- kaufsstellen im Flecken Brome anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2005 und am 03.12.2006	412
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	413
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	414
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	416
Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	417
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2005	418
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	420
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
	- - -	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 07.10.2005 in der Aller-Zeitung, im Isehagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Tierseuchenbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 26.10.2005 in der Aller-Zeitung, im Isehagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

8. Satzung

**zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte
zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,
Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 30.06.2004, Nds. GVBl. S. 230 (vormals § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 12.07.1976, Nds. GVBl. S. 186) in den geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.10.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988, zuletzt geändert durch die 7. Satzung vom 29.04.2003, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Material der Kategorien 1 und 2 (z.B. Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse) im Sinne von § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) in der geltenden Fassung werden von den abgabepflichtigen Besitzern folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| a) Entsorgung eines 120 l - Behälters | € 15,98/Behälter |
| b) Entsorgung eines 240 l - Behälters | € 27,05/Behälter |
| c) Entsorgung eines 1,1 cbm - Behälters | € 85,74/Behälter |
| d) Entsorgung eines 23 cbm - Behälters (Auslastung 8 t) | € 93,81/1000 kg |

zuzüglich Anfahrtspauschale € 23,20/Anfahrt

- | | |
|--|------------------|
| e) Entsorgung eines Behälters für Hausschlachtung bis 10 kg
(ohne Erhebung einer Anfahrtspauschale) | € 23,20/Behälter |
|--|------------------|

Für die Entsorgung von Heim-, Haus- und Labortieren, sonstigen Tierkörpern sowie für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgung (z. B. nach angeordneten Bestandstötungen im Seuchenfall) erhebt das Tierkörperbeseitigungsunternehmen von den jeweiligen Verursachern direkt ein Entgelt nach der Entgeltliste SARIA – Niedersachsen.

2. § 1 Abs. 4 wird gestrichen

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.11.2005 in Kraft.

Gifhorn, den 14. Oktober 2005

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2004 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 26.09.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 werden festgestellt und der Werksleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen. Der Entnahme aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 1 Mio. Euro zur Dotierung der Rücklage wird zugestimmt.

Durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 3. August 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Sozietät Dr. W. Johannlükens und Dipl.-Ök. J. Andrews, Wirtschaftsprüfer, Osnabrück/Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2004 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Gifhorn, den 01.09.2005

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn

Im Auftrage
Schaffhauser

Der Jahresabschluss 2004 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.11. bis einschließlich 18.11.2005 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG), Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Gifhorn, 17. Oktober 2005

In Vertretung

Lippe
Erster Stadtrat

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

¹ abgedruckt auf Seite 423 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn

In Vertretung

Lippe
Erster Stadtrat

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 27.11.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 27.11.2005. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3
Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 27.11.2005 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 29.09.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

**über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
anlässlich des Novembermarktes
in der Stadt Wittingen,
Ortschaft Knesebeck, am 06.11.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Novembermarktes am Sonntag, dem 06.11.2005, in der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Knesebeck.

§ 2
Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen an dem in § 1 genannten Sonntag von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 3
Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 06.11.2005 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 29.09.2005

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die am 08.07.2004 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 8b. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen ist der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 25.11.2004, Az.: 204.1.21101-51040-08b, die Genehmigung mit Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Der Rat der Stadt Wittingen ist in seiner Sitzung am 28.09.2005 dieser Genehmigung beigetreten.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Teiländerungsflächen der 8b. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte (Anlage 1 bis 8).²

² abgedruckt von Seite 424 bis Seite 431 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie seiner Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes oder seiner Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtet sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder bei sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht der Flächennutzungsplan auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Die 8b. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, 06.10.2005

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße – Neu“, Ortschaft Knesebeck,

sowie die dazugehörige Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlage mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen und Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung der Stadt Wittingen im Rathaus, Bahnhofstraße 35, Bau- und Umweltamt, Zimmer 205, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

³ abgedruckt auf Seite 432 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderung an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtet sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittingen, 17.10.2005

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	1.998.500	11.361.000	9.362.500
die Ausgaben	-	502.500	11.361.000	10.858.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	934.300	2.862.500	1.928.200
die Ausgaben	-	934.300	2.862.500	1.928.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.098.700 € um 817.000 € vermindert und damit auf 281.700 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.278.000 € um 218.000 € erhöht und damit auf 1.496.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die festgesetzten Haushaltssperren werden aufgehoben.

Wittingen, 28.09.2005

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.10.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, 20.10.2005

Ridder
Bürgermeister

Gemeinde Sassenburg
Az.: 61.26.05.18

Sassenburg, 19.10.05

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat am 19.09.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Baukelsfeld II“ in der Ortschaft Westerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Baukelsfeld II“ ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

⁴ abgedruckt auf Seite 433 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Baukelsfeld II“ in der Ortschaft Westerbeck der Gemeinde Sassenburg wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) wirksam.

Gemeinde Sassenburg

In Vertretung
Behrens

(L. S.)

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im Flecken Brome anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27. November 2005 und am 3. Dezember 2006

Aufgrund § 14 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 18.10.2005 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes in Brome dürfen die Verkaufsstellen im Flecken Brome am 27. November 2005 und am 3. Dezember 2006 innerhalb des Bereiches: Hauptstraße, Bahnhofstraße, Braunschweiger Straße, Mühlenstraße, Nordstraße und Am Ohresee abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LadSchlG in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LadSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LadSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft und am 04.12.2006, 0:00 Uhr, außer Kraft.

Brome, 18.10.2005

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	0 €	109.700 €	949.600 €	838.900 €
die Ausgaben	0 €	36.400 €	949.600 €	913.200 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	0 €	17.000 €	271.000 €	254.000 €
die Ausgaben	0 €	17.000 €	271.000 €	254.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 42.000 € erhöht und damit auf 42.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000 € um 70.000 € erhöht und damit auf 320.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 06.10.2005

Gemeinde Ehra-Lessien

**Reissig
Bürgermeisterin**

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.10.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.11. bis einschließlich 22.11.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 28.10.2005

Reissig
Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.100	-	6.077.500	6.139.600
die Ausgaben	62.100	-	6.077.500	6.139.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	477.000	-	2.281.100	2.758.100
die Ausgaben	477.000	-	2.281.100	2.758.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Isenbüttel, den 13.10.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.10.2005 - Az.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 24.10.2005

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 19. September 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.800	-	3.757.700	3.791.500
die Ausgaben	33.800	-	3.757.700	3.791.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	171.200	-	765.500	936.700
die Ausgaben	171.200	-	765.500	936.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 620.000 € um 10.000 € erhöht und damit auf 630.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schwülper, den 19. September 2005

Lestin (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, 12.10.2005

Lestin
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 11. Oktober 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	32.700	1.670.900	1.638.200
die Ausgaben	-	32.700	1.670.900	1.638.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	18.200	234.500	216.300
die Ausgaben	-	18.200	234.500	216.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 275.000 € um 5.000 € vermindert und damit auf 270.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vordorf den 11. Oktober 2005

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vordorf, den 24.10.2005

Hintze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	75 933 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	75 933 800,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6 136 500,00 EUR
in der Ausgabe auf	6 136 500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,7400 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,3827 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Lehre, 09.12.2004

Tanke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(L. S.)

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch die Bezirksregierung Braunschweig am 16.12.2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302.11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10.11.2005 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, öffentlich aus.

Braunschweig, im Oktober 2005

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

I.

Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 12.05.2005 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
- in EUR -				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	722 300	-	75 933 800	76 656 100
die Ausgaben	722 300	-	75 933 800	76 656 100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	39 600	-	6 136 500	6 176 100
die Ausgaben	39 600	-	6 136 500	6 176 100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	2,7400 EUR	
nunmehr auf	2,7408 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher	0,3827 v. H.	
nunmehr auf	0,4273 v. H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Braunschweig, 12.05.2005

Tanke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(L. S.)

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

II.

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

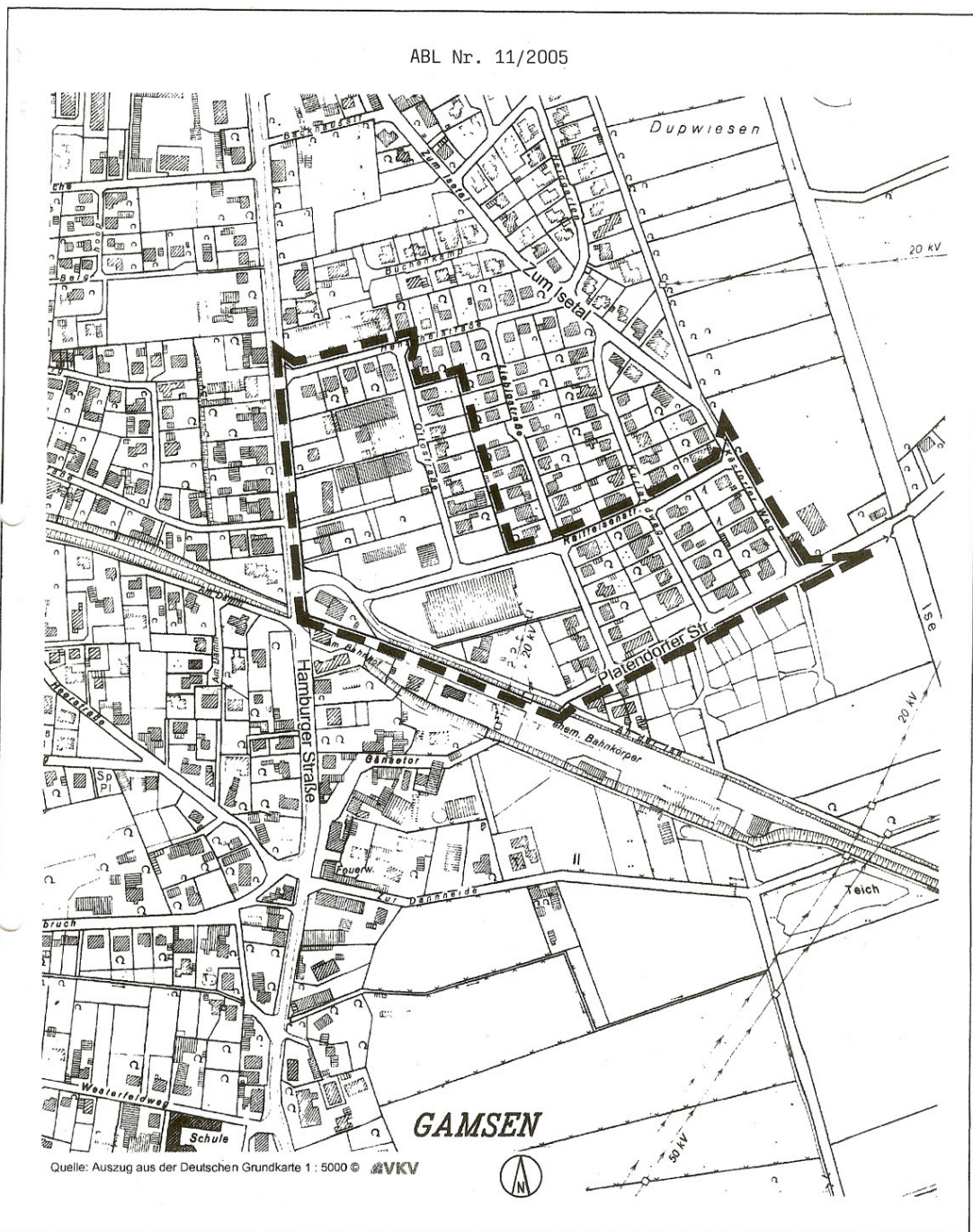
Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG und § 87 NGO erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 20.05.2005 unter dem Aktenzeichen 33.4a – 10302.11 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10.11.2005 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2 (ARTmax-Gelände), 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, in Braunschweig, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Oktober 2005

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Bebauungsplan Nr. 5
"Büchenkamp", 4. Änderung mit ÖBV
Ortschaft Gamsen

 Geltungsbereich

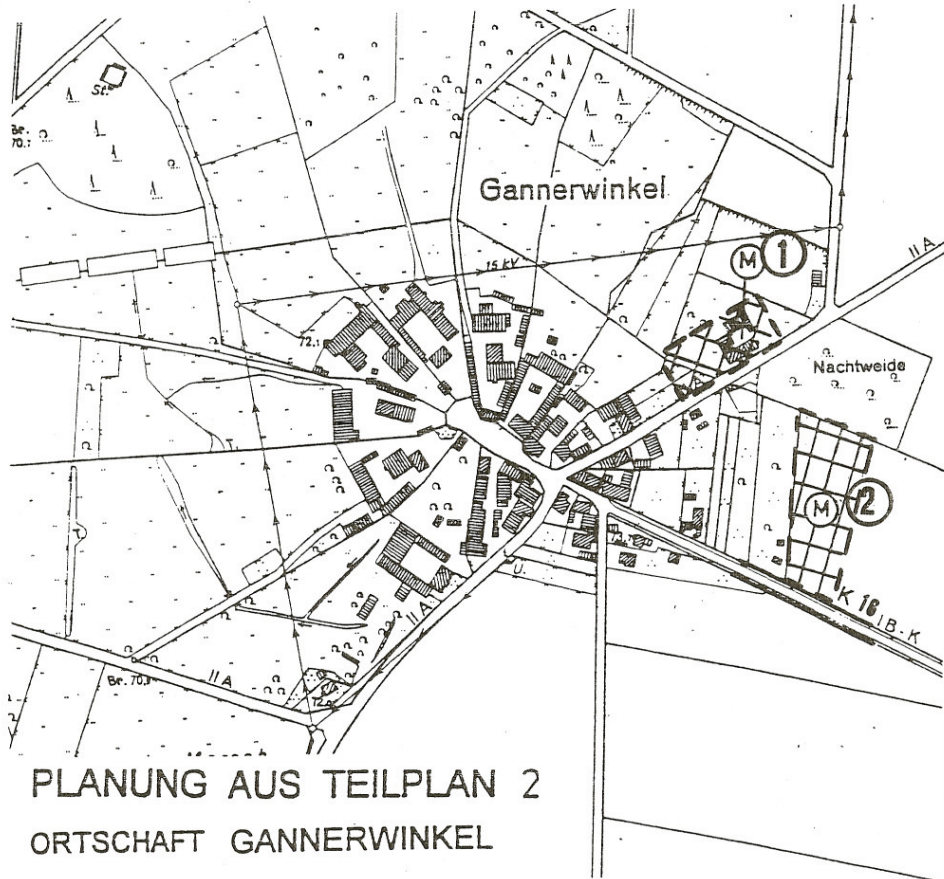
423



Stadt Gifhorn

ABL Nr. 11/2005

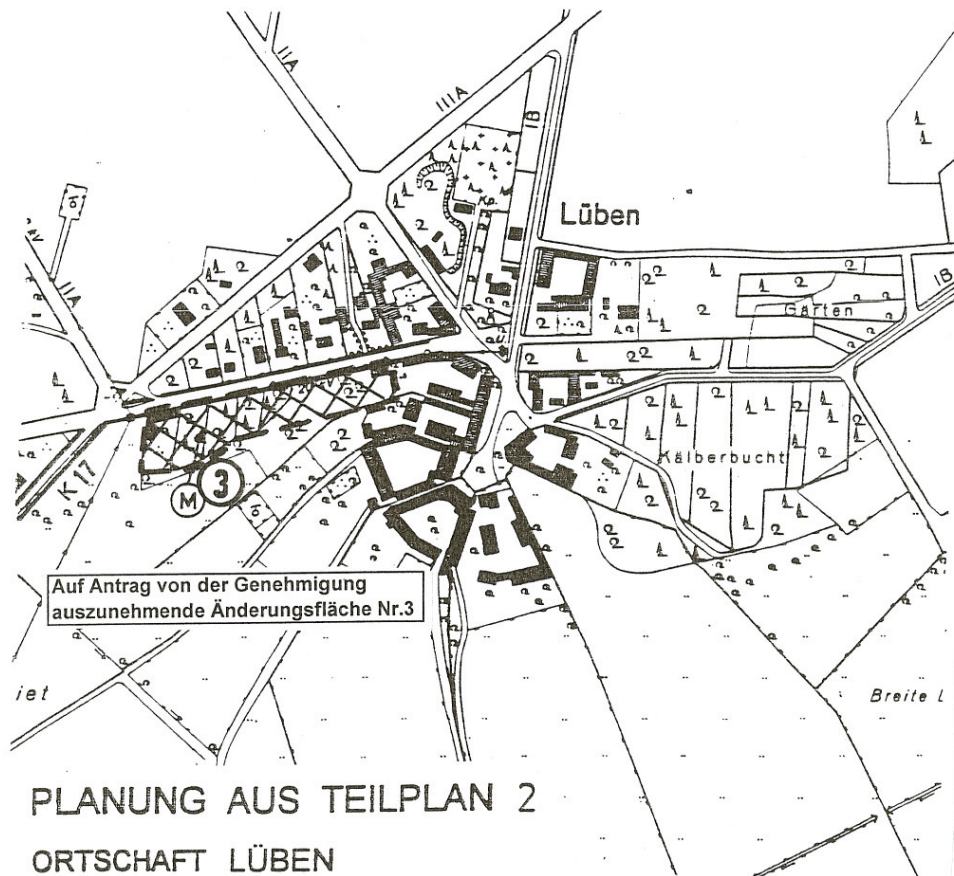
Anlage 1 zur Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



8b. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan 2, Änderungsfläche 1 und 2
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

424

Stadt Wittingen



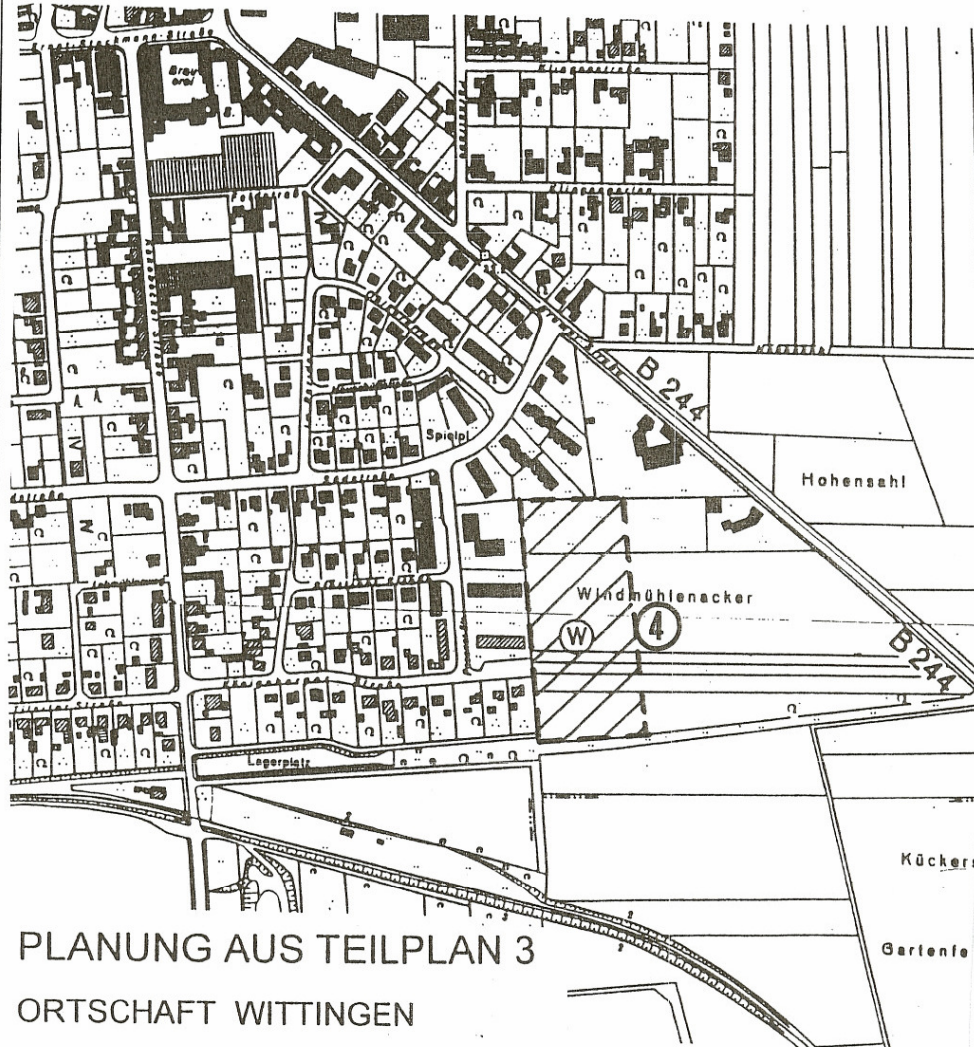
PLANUNG AUS TEILPLAN 2
ORTSCHAFT LÜBEN

8b. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan 2, Änderungsfläche 3
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen
425

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005

Anlage 3 zur Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



PLANUNG AUS TEILPLAN 3
ORTSCHAFT WITTINGEN

8b. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilplan 3, Änderungsfläche 4

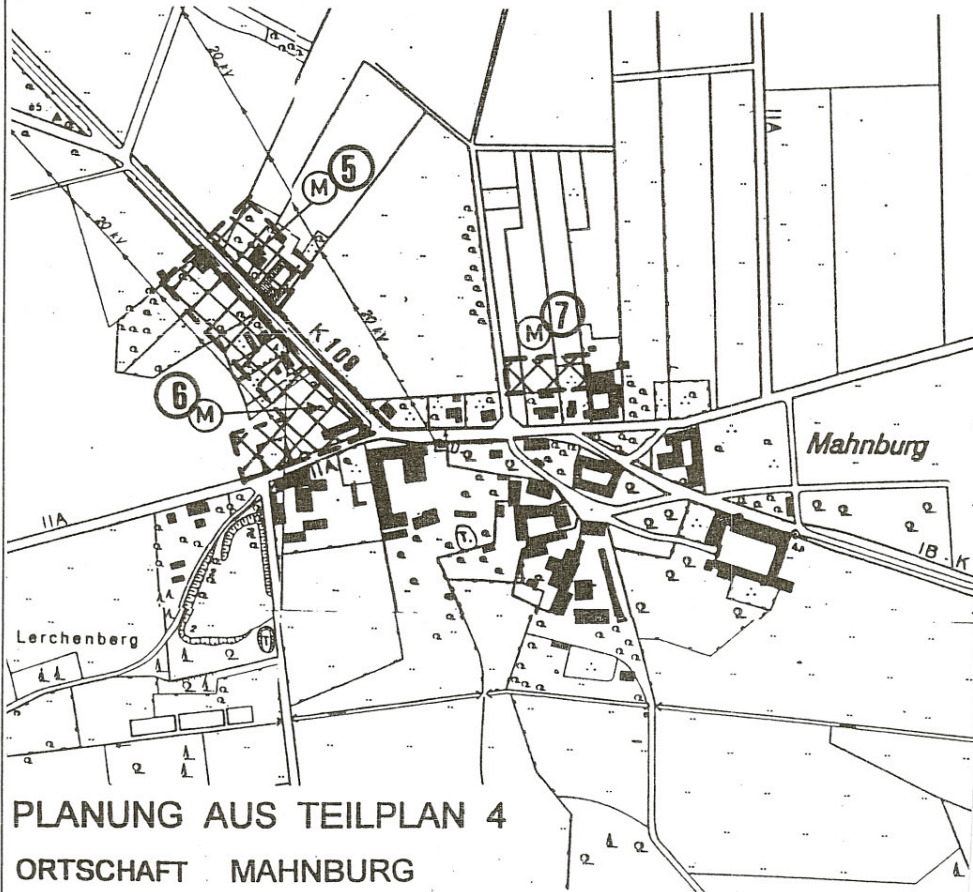
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

426

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005

Anlage 4 zur Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



**PLANUNG AUS TEILPLAN 4
ORTSCHAFT MAHNBURG**

8b. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilplan 4, Änderungsfläche 5 bis 7

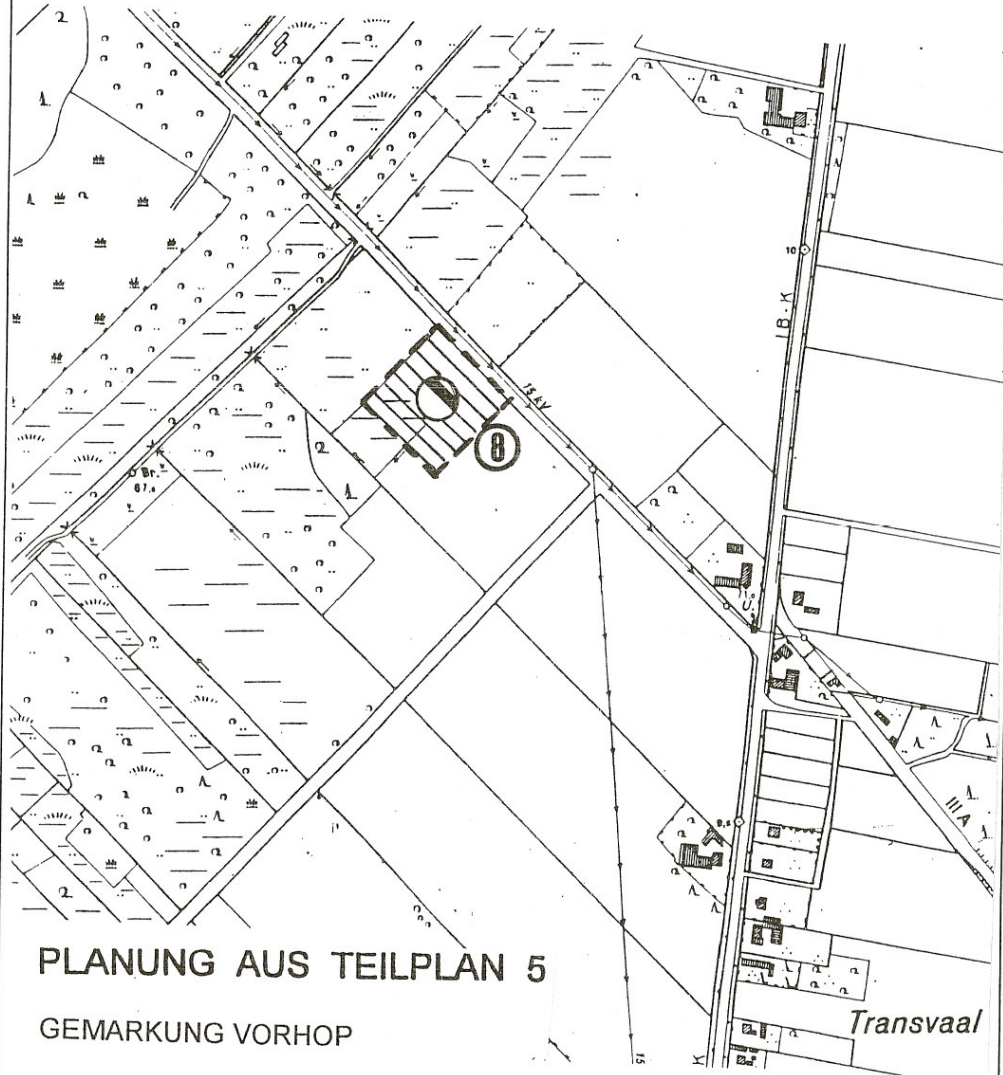
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

427

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005

Anlage 5 zur Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



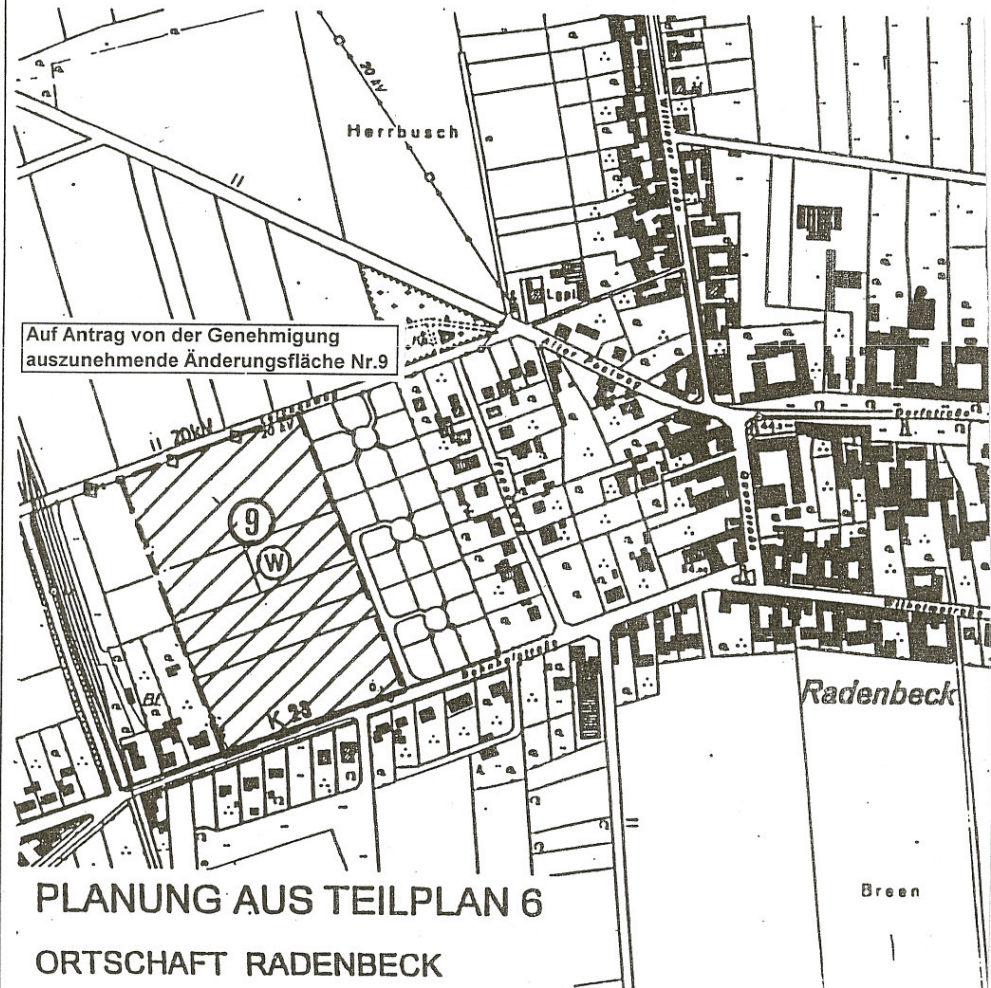
8b. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilplan 5, Änderungsfläche 8

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

428

Stadt Wittingen

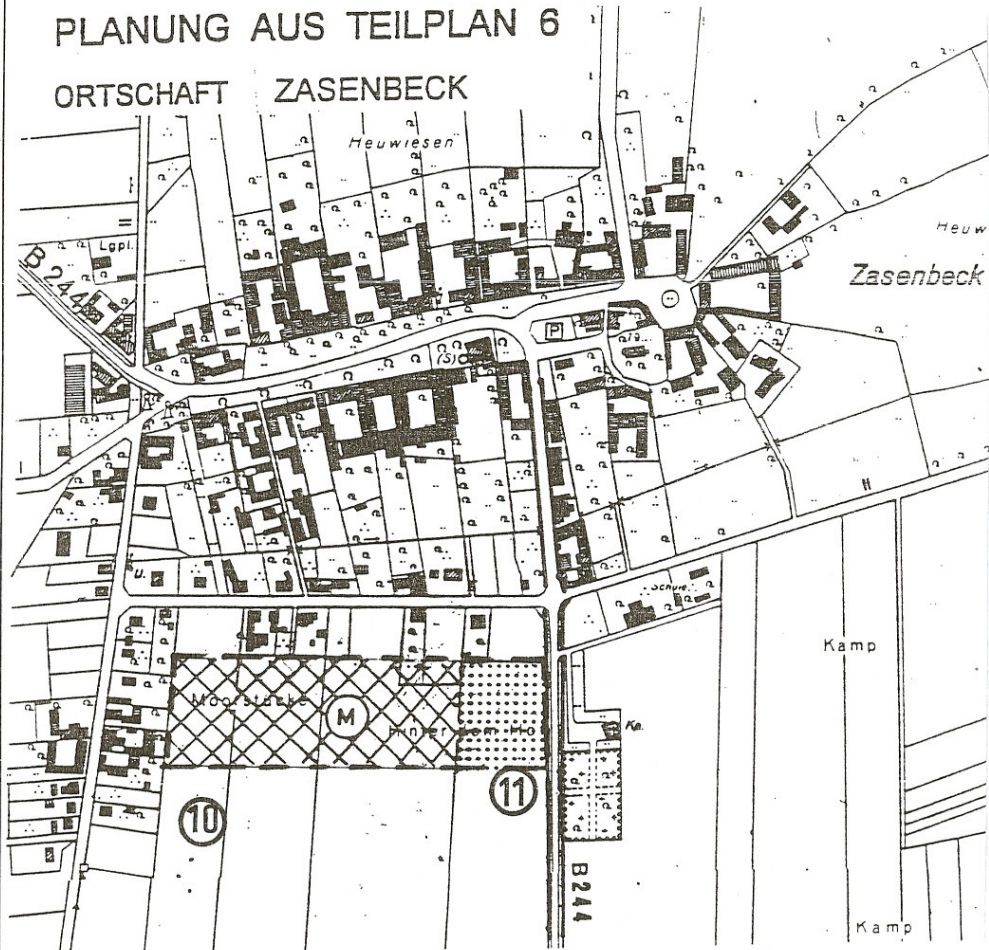


**PLANUNG AUS TEILPLAN 6
ORTSCHAFT RADENBECK**

8b. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan 6, Änderungsfläche 9
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen 429

Stadt Wittingen

PLANUNG AUS TEILPLAN 6
ORTSCHAFT ZASENBECK



8b. Änderung des Flächennutzungsplanes

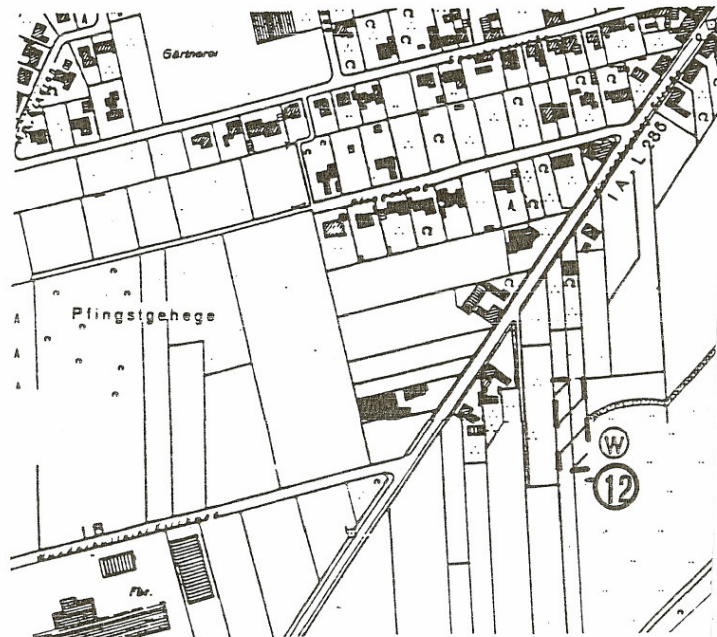
Teilplan 6, Änderungsfläche 10 und 11

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

430

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005
Anlage 8 zur Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



PLANUNG AUS TEILPLAN 3
ORTSCHAFT WITTINGEN

8b. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilplan 3, Änderungsfläche 12
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen
431

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005
Anlage 1 zur Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB



**3. Änderung des Bebauungsplanes
"Gartenstraße - Neu", Ortschaft Knesebeck**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereich
der Teiländerungsflächen

432

Stadt Wittingen

ABL Nr. 11/2005
GEMEINDE SASSENBURG, ORTSCHAFT WESTERBECK
LANDKREIS GIFHORN

*Änderung 1 zu Vorl.-
Nr.: 20040030*

BEBAUUNGSPLAN
BAUKELSFELD II,
3. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

433

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig